

27. Januar 2026

Kommissionenreglement 2017

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 22 ff. des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) die direkt dem Grossen Gemeinderat unterstelltte Geschäftsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern,
- b) die Abstimmungskommission mit neun bis neunzehn Mitgliedern,
- c) die Wirtschafts- und Tourismuskommission mit fünf bis acht Mitgliedern,
- d) die Kommission für Kultur und Freizeit mit sieben Mitgliedern,
- e) die Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern,
- f) ~~die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken mit sechs bis elf Mitgliedern,~~
- g) die Finanzkommission mit sieben Mitgliedern,
- h) die Baukommission mit neun bis zehn Mitgliedern,
- i) die Fachkommission Energie mit fünf Mitgliedern,
- k) die Sicherheitskommission mit sieben Mitgliedern,
- l) ... *,
- m) die Fachkommission Spezialunterricht mit sieben Mitgliedern,
- n) die Sozialkommission mit sieben Mitgliedern,
- o) die Fachkommission Alter 60+ mit ~~acht~~ fünf bis zehn Mitgliedern,
- p) ... *
- q) die Personalkommission mit sechs Mitgliedern. *

C. Wirtschafts- und Tourismuskommission

Aufgaben

Artikel 13

¹ Die Wirtschafts- und Tourismuskommission unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium ~~bei der Förderung der Zusammenarbeit der drei Bödeligemeinden in allen Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus, in allen Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit der drei Bödeligemeinden in diesen Bereichen.~~

² ~~Die Kommission kann ein Forum für Wirtschaft und/oder Tourismus organisieren.~~

³ Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Erhaltung und Erweiterung der Attraktivität der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat kann die Aufgaben der Kommission mittels Verordnung präzisieren.

D. Kommission für Kultur und Freizeit

Präsidium und Sekretariat

Artikel 14

¹ Die Kommission für Kultur und Freizeit wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch ~~die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber~~ die Bereichsleitung Bildung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

F. Fachkommission Rechenzentrum Interlaken

Zusammensetzung

Artikel 20

¹ ~~Die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken setzt sich aus sechs bis elf Mitgliedern zusammen.~~

² ~~Die Sitzgemeinde und jede angeschlossene öffentlichrechtliche Körperschaft stellen je ein Mitglied, das in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein muss.~~

³ ~~Zwei angeschlossene öffentlichrechtliche Körperschaft können die selbe Person verschlagen, die dann über zwei Stimmen verfügt.~~

⁴ ~~Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Antrag der Exekutive der entsprechenden Körperschaft.~~

Präsidium und Sekretariat

Artikel 21

¹ ~~Die Fachkommission konstituiert sich selbst.~~

² ~~Die oder der IT-Verantwortliche der Sitzgemeinde nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll und das Sekretariat, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.~~

Geschäftsgang

Artikel 22

~~In Abweichung zum ordentlichen Geschäftsgang gibt bei Stimmen-gleichheit das Interlakner Kommissionsmitglied den Stichentscheid, un-abhängig ob es die Kommission präsidiert oder nicht. Bei Abwesenheit des Interlakner Mitgliedes liegt die Kompetenz für den Stichentscheid bei der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter.~~

Zuständigkeitsbereich

Artikel 23

~~Die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken ist im Rahmen dieses Reglements und der von der Gemeinde Interlaken als Sitzgemeinde mit den Anschlussgemeinden abgeschlossenen Verträge für das regionale Rechenzentrum Interlaken zuständig.~~

Aufgaben

Artikel 24

~~Die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken~~

- ~~a) beschliesst im Rahmen bewilligter Kredite sämtliche Arbeitsvergaben und Aufträge für Hardware, Software und Dienstleistungen wie Wartungs- oder Supportverträge für das Rechenzentrum;~~
- ~~b) legt die Organisation des Rechenzentrums fest;~~
- ~~c) beantragt dem Gemeinderat den Leistungsauftrag für das Rechenzentrum und allfällige Änderungen;~~
- ~~d) berät den Vorschlag für den Bereich des Rechenzentrums;~~
- ~~e) beantragt dem Gemeinderat die Stellenprozente für das Rechenzentrum und die Anstellung von Personal, soweit die Aufgaben nicht durch bestehendes Personal der Gemeindeverwaltung Interlaken erfüllt werden können;~~
- ~~f) beschliesst über die Schaffung von Informatik-Lehrstellen.~~

H. Baukommission

Aufgaben

Artikel 30

¹ Die Aufgaben der Baukommission finden sich insbesondere

- a) im Baureglement, und
- b) ~~im Abwasserreglement und im~~
- c) im Abfallreglement.

² Sofern kein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist, obliegt die Handhabung dieser Erlasse der Baukommission.

³ Die Baukommission fördert Bestrebungen, die zum Schutze der natürlichen Umwelt beitragen, insbesondere von Massnahmen in den Bereichen Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Luftreinhaltung.

I. Fachkommission Energie

Zusammensetzung

Artikel 31

¹ Die Fachkommission Energie besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an

- a) das für den Aufgabenbereich Energie zuständige Gemeinderatsmitglied, *
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrielle Betriebe Interlaken AG, *
- c) drei Fachleute aus dem Klima- und Energiebereich.

² Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für den Aufgabenbereich Klima und Energie zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert. *

³ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Gemeinde, die oder der für Klima- und Energiefragen zuständig ist.

Aufgaben

Artikel 32

Die Fachkommission Energie berät und unterstützt die Verwaltung

- a) in Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauches und der

- Energieversorgung,
- b) bei der Realisierung und der laufenden Überprüfung und Anpassung des Massnahmenplans in der Gemeinde,
 - c) durch die Prüfung und Realisierung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und zum rationellen, umweltschonenden Energieeinsatz bei bestehenden und neuen Liegenschaften, **und**
 - d) durch Koordinationsaufgaben und selbstständige Öffentlichkeitsarbeiten im Zusammenhang mit Energiefragen, **und**
 - e) **in den Themenbereichen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.**

N. Sozialkommission

Aufgaben

Artikel 45

Die Sozialkommission, unter Vorbehalt der Aufgaben der Fachkommission **Alter 60+**,

- a) beurteilt grundsätzliche Fragen der institutionellen Sozialhilfe,
- b) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in den Vertragsgemeinden und erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gemeinden und des Kantons,
- c) liefert die erforderlichen Daten an den Kanton,
- d) stellt den Vertragsgemeinden Antrag für die Schaffung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe und stellt institutionelle Leistungsangebote bereit, soweit die Vertragsgemeinden dazu vom Kanton ermächtigt werden,
- e) beobachtet die sozialpolitische Entwicklung und stellt gegebenenfalls Antrag für Massnahmen,
- f) vernetzt das Sozialwesen mit andern Politikbereichen der Gemeinden,
- g) wirkt an regionalen Initiativen im Sozialbereich mit,
- h) sucht nach Synergien und erschliesst weitere Ressourcen,
- i) erkennt soziale Brennpunkte mit sozialpolitischem Handlungsbedarf,
- k) besorgt eine angemessene und zweckmässige Gesundheitsförderung und Suchtprävention,
- l) nimmt sozialpolitische Anliegen der Bevölkerung sowie diejenigen der Erbringerinnen und Erbringer von institutioneller Sozialhilfe wahr.

O. Fachkommission **Alter 60+**

Zusammensetzung

Artikel 46

¹ Die Fachkommission besteht aus **acht-fünf** bis zehn Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Die Kommissionsmitglieder werden dem Gemeinderat wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a) durch die Sozialkommission
 - ein Interlakner Mitglied der Sozialkommission,
 - ein Unterseener Mitglied der Sozialkommission,
- b) durch die Fachkommission selber
 - **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitäler Dienste,**
 - **eine Leiterin oder ein Leiter eines Alters- oder Pflegeheims,**

- ~~eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Altersorganisation,~~
- ~~eine Vertreterin oder ein Vertreter der spitäler fmi ag,~~
- ~~eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ärzteschaft,~~
- ~~eine Vertreterin oder ein Vertreter des ökumenischen Arbeitskreises der Kirchen,~~
- ~~eine Seniorin oder ein Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Interlaken,~~
- ~~eine Seniorin oder ein Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Unterseen.~~
- zwei Seniorinnen oder Senioren mit Wohnsitz in den Gemeinden Interlaken oder Unterseen,
- zwei bis sechs Fachpersonen aus Alters- und Gesundheitsorganisationen oder mit einem besonderen Bezug zu Altersfragen.

³ ~~Den in Absatz 2 Buchstaben b genannten Organisationen steht ein Vorschlagsrecht zu.~~

⁴ Als Seniorin oder Senior gemäss Absatz 2 Buchstabe b gilt eine Person ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollendet.

⁵ ~~Die Kommission ist im Grundsatz beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder gewählt sind. Vorbehalten bleibt die sitzungsbezogene Beschlussfähigkeit nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.~~

⁶ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁷ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bereichsleitung Soziales, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 47

Die Fachkommission **Alter 60+**

- a) überprüft das Altersleitbild und die darin gemachten Prognosen und aktualisiert beide periodisch,
- b) nimmt neue Tendenzen und Anliegen der Alterspolitik auf, prüft deren Umsetzung und reicht Anträge an die Gemeinderäte ein,
- c) berät die Gemeinden in Fragen der Alterspolitik und bei der Schaffung sowie beim Betrieb von Einrichtungen für Betagte,
- d) bearbeitet in der Gemeinde die Anliegen der älteren Menschen und ihrer Angehörigen sowie alle Fragen des Alters,
- e) informiert Dritte und die Öffentlichkeit gemäss dem „Leitbild 60+“ und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person,
- f) koordiniert die im Altersleitbild vorgesehenen Postulate und Massnahmen mit allen Beteiligten in der Altersarbeit und setzt diese den Bedürfnissen der „älteren Menschen 60+“ entsprechend um,
- g) erlässt den Stellenbeschrieb für die Beauftragte oder den Beauftragte für Altersfragen,
- h) beantragt dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde die Schaffung zusätzlicher oder die Aufhebung bestehender Stellen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 2026 in Kraft.